



Marktgemeinderat

Niederschrift über die 55. öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

am Dienstag, 05.11.2024 im Sitzungssaal des Rathauses Jettingen-Scheppach.

Beginn: 19:00 Uhr		Ende: 21:23 Uhr
<u>Anwesenheit:</u>		<u>Abweichende Anwesenheit während der Sitzung:</u>
1. Bürgermeister Böhm Christoph		
2. Bürgermeister Reichhardt Hans		
3. Bürgermeister Seibold Josef		
<u>Marktgemeinderatsmitglieder:</u>		
Beißbarth	Philipp	
Botzenhart	Rita	
Feuchtmayr	Helmut	
Fischer	Jonas	
Heinle	Paul	
Kraus	Markus	
Kuhn	Elmar	
Schmid	Christoph	
Schmucker	Markus	
Selzle	Hans	
Singer	Josef	
Söll	Helmut	
Spatz	Andreas	
Stiefel	Cornelia	
Strobl	Raimund	
Weng	Christian	

<u>Entschuldigt:</u> MGRin Lippig Maren und MGR Löchle Holger	<u>Abwesend ohne Entschuldigung:</u>
--	--------------------------------------

Protokollführer:	Kämmerer Endris Matthias
Verwaltung:	BAL Guckler Markus

Öffentlicher Teil

der 55. Marktgemeinderatssitzung vom 05.11.2024

Der Vorsitzende begrüßte die anwesenden Marktgemeinderatsmitglieder und stellte fest, dass diese ordnungsgemäß geladen wurden. Gegen die Ladung wurden keine Einwendungen erhoben. Er stellte sodann die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1: Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Marktgemeinderates vom 10.09.2024 und 01.10.2024

Es wurde darauf hingewiesen, dass der Beschluss zu TOP 6 der Sitzung vom 10.09.2024 rechtswidrig sei und gegen die Geschäftsordnung verstoßen könnte.

Der Vorsitzende sagte eine Prüfung zu. Die Genehmigung der Niederschrift vom 10.09.2024 wird daher bis zur Klärung des TOP 6 aufgeschoben.

Gegen die Niederschrift vom 01.10.2024 wurden keine Einwendungen erhoben.

TOP 2: Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

Sitzung vom 10.09.2024:

a) Auftragsvergabe Errichtung PV-Anlage Grundschule Scheppach

Der Auftrag für die Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach der Grundschule Scheppach wurde an die Fa. Stuhlmüller, zum Angebotspreis von brutto 180.556,91 €, vergeben.

b) kommunale Energielieferverträge

Die Belieferung mit Energie für Allgemeinstrom-, Straßenbeleuchtungs- und Wärmestromanlagen wurde für zwei Jahre und zum Angebotspreis von netto 220.556,70 € an die LEW vergeben. Die Verträge über die lastganggemessenen Einrichtungen (Laufzeit: 1 Jahr) wurden ebenfalls an die LEW vergeben. Die Preise orientieren sich hier an den Spotmarktpreisen.

Sitzung vom 18.09.2024:

a) Gasversorgungsvertrag

Der Auftrag zur Gasversorgung wurde ab dem 01.01.2025 mit einer Laufzeit von 4 Jahren an die Energie Schwaben GmbH, zum Angebotspreis von netto insgesamt 197.592 € vergeben.

b) ISEK + VU Scheppach

Der Auftrag für die Erstellung eines ISEK für den Markt Jettingen-Scheppach und für die vorbereitende Untersuchung des OT Scheppach wurde an das Büro Haines-Leger, zum Angebotspreis von brutto 89.559,40 € vergeben.

c) Unterhaltsreinigung Sporthalle „Am Schindbühel“

Der Auftrag für die Unterhaltsreinigung der Sporthalle wurde an die Gebäudereinigung Geiger, zum Angebotspreis von mtl. 3.315,70 €, vergeben.

Sitzung vom 01.10.2024:

a) Folgebeauftragung Gigabit-Richtlinie 2.0

Die Breitbandberatung Bayern GmbH wurde als bisherige Beratungsfirma auch mit der weiterführenden Betreuung beauftragt. Die Kosten liegen bei brutto 20.759,55 €.

b) Neubau Wasserhochbehälter Scheppach

- Der Auftrag für die Leitungs- und Straßenbauarbeiten wurde an die Fa. Kranzfelder, zum Angebotspreis von netto 109.104 € vergeben.
- Der Auftrag für die Abbrucharbeiten wurde an die Fa. Max Wild, zum Angebotspreis von netto 22.417,98 € vergeben.
- Der Auftrag für die Außenanlagen, Gala- und Zaunbauarbeiten wurde an die Fa. HBW, zum Angebotspreis von netto 88.109,70 €, vergeben.

c) Haushalt Musikschule Mindeltal e. V.

Der Haushalt des Vereins wurde genehmigt. Der Anteil des Marktes beträgt für 2025 ca. 59.724,70 €.

TOP 3: Anhörung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbandes Donau-Iller; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß Art. 18 und 20 des Staatsvertrages Donau-Iller i. V. m. § 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes; Stellungnahme Markt Jettingen-Scheppach

Vorinformationen: Sitzungsvorlage mit Anlagen v. 05.11.2024

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erinnerte eingangs an das informelle Anhörungsverfahren, in dessen Rahmen der Markt bereits eine Stellungnahme abgab. Grund für die Fortschreibung ist das bereits in Kraft getretene Wind-an-Land-Gesetz, nach welchem in zwei Schritten spätestens bis 2032 1,8 % der Flächen des Freistaates als Vorrangflächen ausgewiesen sein sollen. Der Regionalverband Donau-Iller möchte das Ziel jedoch in einem Schritt erreichen und peilt daher gleich bis Ende 2025 die 1,8 % an.

Für den Markt Jettingen-Scheppach ist festzuhalten, dass mit den bestehenden Vorrangflächen von ca. 275 ha bereits 5 % der Marktfläche für die Windenergie zur Verfügung stehen und deshalb keine neuen Flächen ausgewiesen werden sollen. Die Regionalplanung sieht jedoch im Bereich südlich der A 8 eine Erweiterung um 188 ha, auf nunmehr 463 ha vor. In Kombination mit der weiteren Ausweisung im Bereich Burtenbach/Oberwaldbach, sowie im Landkreis Augsburg (entlang der Landkreisgrenze), würde dies eine Einkesselung des OT Freihalden bedeuten. Dies zeigte der Vorsitzende anhand zweier Karten auf und machte deutlich, dass eine solche Entwicklung zwingend zu verhindern ist.

Diskussion:

Auf Nachfrage erklärte der Vorsitzende, dass der Markt zwar keinen Einfluss auf die Planungen im Gebiet des Landkreises Augsburg hat, man aber dennoch alle Maßnahmen ergreifen muss, um Nachteile evtl. abwenden zu können. Da die Planungen im Nachbarlandkreis im Vergleich zu den Planungen in unserem Bereich jedoch noch nicht so weit fortgeschritten sind, sollte der Regionalverband Donau-Iller eine Entscheidung erst treffen, wenn die Entwicklung dort feststeht.

Anschließend wurde über die Vergrößerung der Vorrangflächen diskutiert. Diese werden vom Markt zwar kritisch gesehen und eine Erweiterung soll abgelehnt werden, die Eigentümer potentieller Flächen werden hingegen auf eine Erweiterung hoffen. Der Vorsitzende zeigte sich in diesem Zusammenhang vor allem unzufrieden darüber, dass aufgrund von Bundeswehreinrichtungen teils große Bereiche des Verbandsgebietes für Windenergie entfallen, was wiederum von den anderen Kommunen aufgefangen werden muss. Er verlas daraufhin den mit der Sitzungsladung verteilten Vorschlag der Verwaltung für eine Stellungnahme. Hierzu gab es keine weiteren Fragen mehr.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die folgende Stellungnahme im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels „Windkraft“ des Regionalplanes Donau-Iller abzugeben.

Der Markt Jettingen-Scheppach begrüßt grundsätzlich, dass die Flächen für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Gemeindegebiet des Marktes Jettingen-Scheppach konzentriert und im Bereich der bestehenden Windkraftanlagen entlang der Autobahn ausgewiesen werden sollen, bedauert aber, dass das Naherholungsgebiet Augsburg westliche Wälder weiter reduziert wird.

Der Markt ist sich jedoch seiner Verantwortung bewusst, einen Beitrag für die Energiewende leisten zu müssen, bittet aber folgende Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen: Wie in den Planunterlagen ausgeführt, sind bereits erhebliche Vorbelastungen durch Autobahn, bestehende WEA, PV-Freiflächenanlage und Funkmast in dem Gebiet vorhanden. Zusätzlich sind in diesem Zusammenhang noch die bestehende Bahnlinie und die in der Projektierungsphase befindliche Neubautrasse Ulm-Augsburg zu nennen. Alles gemeinsam belastet neben den naturschutzfachlichen Belangen auch die Bürger des Marktes Jettingen-Scheppach bereits im Status Quo über Gebühr (Schutzgut Mensch). Durch die Erweiterung des Vorranggebietes erfahren die Bürger zusätzliche Beeinträchtigungen, so dass seitens des Marktes angeregt wird, die Abstände des Vorranggebietes zu den Siedlungsflächen des Marktes zu erhöhen und auf mindestens 1.500 m zur Wohnbaufläche (FNP) bzw. 1.400 m zu gemischten Bauflächen (FNP) festzusetzen.

Weiterhin hält der Markt Jettingen-Scheppach zwingend eine verbandsübergreifende Abstimmung der Planungen mit dem Regionalverband Augsburg für notwendig. Laut den Planungen zum informellen Anhörungsverfahren soll dort neben dem Vorranggebiet südlich und nördlich der A8 ein weiteres an der östlichen Gemarkungsgrenze des Marktes Jettingen-Scheppach, westlich der Gemeinde Grünenbaindt entstehen, so dass insbesondere die Bürger des Ortsteils Freihalden zusätzlich stark betroffen sind. Der nördliche Teil dieses Vorranggebietes sollte deutlich, bis etwa auf Höhe der südlichen Ortsgrenze von Fleinhausen reduziert werden, damit eine „Einkesselung“ des Ortsteils Freihalden entsprechend dem planerischen Vorgehen des RVDI zur

Teilraum-/Einzelfallbetrachtung absolut vermieden werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch die vorliegende Planung des Regionalverbands Donau-Iller für das Vorranggebiet Burtenbach-Berggehau anzupassen und dessen nördliche Grenze in Richtung Süden entsprechend zu verschieben.

In die nordwestliche Teilfläche des Vorranggebietes ragt ein kleiner Bereich eines Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Wasservorkommen. Die Sicherung von Wasservorkommen ist für die Versorgung der Bürger mit Trinkwasser existenziell wichtig, so dass eine Rücknahme des Vorranggebietes um diesen Bereich erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis: 19:0

TOP 4: Realsteuerhebesätze

a) Festlegung Realsteuerhebesätze ab dem 01.01.2025

b) Erlass einer Hebesatzsatzung

Vorinformation: Sitzungsvorlage der Kämmerei vom 23.10.2024

a) Festlegung Realsteuerhebesätze ab dem 01.01.2025

Sachverhalt:

Nachdem das Bundesverfassungsgericht die bisherige Bewertung für verfassungswidrig erklärte, musste die Berechnung der Grundsteuer auf neue Beine gestellt werden. Hierfür wurde das Grundsteuergesetz geändert und in Bayern das Bayerische Grundsteuergesetz eingeführt. Auf dieser Grundlage mussten sämtliche Grundstücke neu bewertet werden. Da die neuen Regelungen ab dem 01.01.2025 anzuwenden sind, müssen bis zu diesem Zeitpunkt die Hebesätze festgelegt und die neuen Grundsteuerbescheide zugestellt werden. Oberstes Ziel der Neubewertung und Neufestlegung sollte eine Aufkommensneutralität für die Kommunen sein, so dass die Steuerpflichtigen nicht stärker belastet werden. Auch mit den bisherigen Grundsteuereinnahmen war es möglich, viele und teils große Projekte des Marktes ohne Neuverschuldung durchzuführen, was zeigt, dass Einnahmen in angemessener Höhe vorhanden sind. Aus diesem Grund plädierte der Vorsitzende allenfalls für eine moderate Anpassung, so dass der Markt dennoch seiner sozialen Verantwortung gerecht wird.

Sodann übergab er das Wort an den Kämmerer, der anhand einer Präsentation die neuen Regelungen und deren Auswirkungen vorstellte. Er begann mit einer Gegenüberstellung der bisherigen Hebesätze des Marktes, im Vergleich zu Landkreis- und Landesdurchschnitt. Die Hebesätze liegen dabei im Vergleich sowohl unter Landkreis-, als auch unter Landesdurchschnitt. Dann zeigte er die Grund- und Gewerbesteuererinnahmen der vergangenen Jahre auf.

Aus Sicht des Kämmerers sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer derzeit nicht geändert und somit bei 310 % belassen werden. Die Grundsteuer hingegen wird künftig nicht mehr nach Einheitswert, sondern nach Grund und Boden, sowie Wohn- bzw. Nutzfläche berechnet, was unweigerlich zu Veränderungen für die Steuerpflichtigen führt. Künftig gilt nämlich: viel Grund und viel Wohn- oder Nutzfläche = höhere Grundsteuer; wenig Grund und geringe Wohn- oder Nutzfläche = geringere Grundsteuer. Ausschlaggebend hierfür ist die Festlegung der Hebesätze durch den Marktgemeinderat, die jedoch erst jetzt erfolgen kann, da inzwischen über 90 % der

Messbescheide des Finanzamtes vorliegen und bearbeitet sind. Die Festlegung der Hebesätze muss dabei im Rahmen einer eigenen Hebesatzsatzung erfolgen, da sonst für den Zeitraum 01.01.2025 bis zum Erlass bzw. zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2025 keine Rechtsgrundlage für die Erhebung der Grundsteuern vorläge.

Die Grundsteuerreform wirkt sich über die Umlagekraft auch auf den kommunalen Finanzausgleich aus. Über die gesetzlichen Nivellierungshebesätze werden nämlich die Grundsteuereinnahmen in die Umlagekraft eingerechnet. Da diese Hebesätze derzeit noch nicht geändert sind, wurde seitens des Gesetzgebers eine Übergangsregelung getroffen. Die Grundsteuerkraftzahlen werden für drei Jahre eingefroren, so dass sich die Reform erst ab dem Jahr 2030 auf den kommunalen Finanzausgleich auswirkt. Je nachdem wie die Nivellierungshebesätze bis dahin festgelegt werden, kann es sehr wohl sein, dass auch der Markt seine Hebesätze erneut anpassen muss. Anschließend zeigte der Kämmerer die Veränderungen der Grundsteuereinnahmen vor und nach der Reform anhand verschiedener Beispiele auf. Bei unveränderten Hebesätzen würden sich Mehreinnahmen in Höhe von ca. 587.000 € ergeben. Reduziert man die Hebesätze, so verringern sich die Einnahmen pro 10 % Reduzierung um ca. 50.000 €, so dass z. B. bei einem Hebesatz der Grundsteuer B von 300 % noch Mehreinnahmen in Höhe von ca. 437.000 € verbucht würden.

Der Kämmerer machte deutlich, dass Mehreinnahmen aus haushaltsrechtlicher Sicht notwendig sind, um die geplanten Maßnahmen, von denen er einige konkret aufzählte, umsetzen zu können und dabei eine evtl. Neuverschuldung zu verringern. Die Entscheidung über die Hebesätze obliegt jedoch dem Marktgemeinderat, so dass jeder Hebesatz denkbar ist. Er riet jedoch von einer reinen Aufkommensneutralität ab, da sich ab dem 01.01.2025 noch deutliche Veränderungen ergeben können.

Diskussion:

Auf Nachfrage erklärte der Kämmerer, dass eine Aufteilung der Grundsteuer B zwischen Gewerbe und Privatpersonen nicht erfolgt. Er zeigte aber auf, wie sich die Veränderungen in den einzelnen Bereichen (z. B. bei Einfamilienhäusern, Wohnungen, Gewerbeimmobilien usw.) bemerkbar machen. Auch umliegende Kommunen haben bereits ihre Hebesätze festgelegt, wobei ein direkter Vergleich aufgrund von unterschiedlichen Strukturen hinken würde. So ging der Kämmerer vor allem auf die Städte Günzburg und Ichenhausen, den Markt Burtenbach und die Gemeinde Gundremmingen ein.

Aufgrund der unbekanntenen Veränderung der Nivellierungshebesätze wurde angeregt, dass die jetzt festzulegenden Hebesätze bis zur Festlegung der Nivellierungshebesätze stabil bleiben sollte. Um einen fraktionsübergreifenden Konsens zu finden, fand am 31.10.2024 ein Gespräch der Bürgermeister und Fraktionsvorsitzenden statt, bei dem unterschiedliche Hebesätze für die Grundsteuer B diskutiert wurden. Während einerseits auf die geplanten Projekte verwiesen und deshalb ein Hebesatz von 300 % gerechtfertigt wäre, wurde andererseits auf die grundsätzlichen Belastungen in allen Lebensbereichen der Bürgerinnen und Bürger verwiesen. Auch der Markt trug hierzu mit der Erhöhung der Wasser- und Kanalgebühren, sowie der Kindergartengebühren bei. Es kam jedoch auch zur Sprache, dass immer wieder Maßnahmen aufgrund finanzieller Engpässe verschoben werden müssen. Natürlich können die Mehreinnahmen eine Neuver-

schuldung nicht verhindern, langfristig würden sie aber zu einer Verbesserung der haushaltsrechtlichen Situation führen. Wenn dann die Nivellierungshebesätze endgültig festgesetzt sind, könnte noch immer eine Senkung der Hebesätze erfolgen.

Im Hinblick auf die Investitionen des Marktes wurde angeführt, dass nicht nur finanzielle Engpässe zu Verschiebungen führen. Auch aus personeller Sicht können nicht alle Maßnahmen umgesetzt werden. Auf den Vorschlag hin, sich an den Hebesätzen der Stadt Ichenhausen zu orientieren, führte der Kämmerer aus, dass der Markt die Hebesätze nach seiner haushaltsrechtlichen Situation festlegen sollte, die nicht mit anderen Kommunen vergleichbar ist. Während der Diskussion erging der Vorschlag, die einzelnen Vorschläge zu nennen und daraus einen Durchschnitt zu bilden, um so einen Kompromiss zu erreichen. Letztlich wurde dieser Vorschlag angenommen und die einzelnen Ratsmitglieder nannten ihre Vorstellungen. Im Durchschnitt ergab dies eine Summe von 267 %, so dass eine Aufrundung auf 270 % vorgenommen werden sollte.

Einigkeit bestand bei der Grundsteuer A, die mit ca. 424 € Mehreinnahmen nahezu unverändert ausfällt, weshalb auch der Hebesatz unverändert bleiben soll.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Hebesatz für die Grundsteuer B ab dem 01.01.2025 auf 270 % festzulegen.

Abstimmungsergebnis: 10:9

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Hebesatz für die Grundsteuer A ab dem 01.01.2025 auf 330 % festzulegen.

Abstimmungsergebnis: 18:1

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Hebesatz für die Gewerbesteuer ab dem 01.01.2025 auf 310 % festzulegen.

Abstimmungsergebnis: 19:0

b) Erlass einer Hebesatzsatzung

Sachverhalt:

Der Kämmerer verlas die Hebesatzsatzung mit den soeben festgelegten Hebesätzen. Sie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Hebesatzsatzung in der Fassung vom 05.11.2024 mit folgenden Hebesätzen als Satzung:

Grundsteuer A = 330 %
Grundsteuer B = 270 %
Gewerbsteuer = 310 %

Abstimmungsergebnis: 16:1

MGR Selzle und MGR Weng waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht zugegen.

TOP 5: Sonstiges

a) Generalversammlung Musikschule Mindeltal e. V.

Der Vorsitzende informierte, dass die Generalversammlung am 04.11.2024 aufgrund zu geringer Beteiligung nicht beschlussunfähig war. Da sämtliche Ratsmitglieder auch Mitglied im Verein sind, bat er um rege Teilnahme auf der Sitzung am 19.11.2024.

b) Bürgerversammlungen

Die Bürgerversammlungen 2024 finden wie folgt statt:

- Jettingen: 20.11.2024, 19 Uhr, Aula Mittelschule
- Scheppach: 26.11.2024, 19 Uhr, Schützenheim Scheppach
- Freihalden: 28.11.2024, 19 Uhr, Sportheim Freihalden
- Ried/Eberstall: 05.12.2024, 19 Uhr, ehemalige Schule Ried
- Schönenberg: 12.12.2024, 19 Uhr, ehemalige Schule Schönenberg

Außerhalb der Tagesordnung wurden folgende Anregungen geäußert:

a) Ratsinformationssystem

Nach mehrmaliger Anregung wurde nochmals gebeten, im Hauptausschuss die Eckdaten und Kosten zur Einführung eines Ratsinformationssystems vorzustellen.

b) Auszeichnungen Grundschule

Aufgrund der erneuten Auszeichnungen für die Grundschule in Scheppach wurde dem Rektor und seinem Team ein großer Dank ausgesprochen.

Böhm
1. Bürgermeister

Endris
Protokollführer